

- (2) Zulässig ist die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können. Zu diesem Zweck ist auch die Durchsuchung eines Verdächtigen zulässig. Für die Durchsuchung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Kapitels entsprechend.

Unter Zugrundelegung dieses Vorschlages würden folgende Konsequenzen in anderen Kapiteln bzw. Abschnitten der StPO zu berücksichtigen sein:

1. Das Beweisverwertungsverbot für die Verdächtigenaussage im Strafverfahren sollte unter Berücksichtigung der hierzu in der neuen Beweis richtlinie erfolgten Festlegungen im Zusammenhang mit der Beschuldigtenaussage normiert werden .
2. Bei dem voranstehenden Vorschlag wurde davon ausgegangen, daß
 - a) der gemäß § 125 (1) StPO vorläufig festgenommene Verdächtige und die von diesem mitgeführten Gegenstände weiterhin gemäß § 109 (2) StPO ohne Anordnung des Staatsanwalts durchsucht werden können.
 - b) auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt der Verdächtige weiterhin als "andere Person" vom § 44 (2) StPO erfaßt und auf dieser Grundlage körperlich untersucht werden darf, wenn die dort normierten Voraussetzungen vorliegen.
 - c) im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt weiterhin die Durchsuchung von anderen Personen, Räumen usw. gestattet wird und damit auch die Durchsuchung des Verdächtigen,